

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz –
eine Aufgabe für alle

Stand: Juli 2016

KRONES AG
Böhmerwaldstraße 5
93073 Neutraubling

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	3
2. Grundlagen und Verhaltensregeln	4
2.1. Verbot von Alkohol und sonstiger berauschender Suchtmittel	4
2.2. Rauchverbot	4
2.3. Zutritt zum Betriebsgelände	4
2.4. Koordinierung von Arbeiten	4
2.5. Fremdfirmenausweis	4
2.6. Verkehr	5
2.7. Ein- und Ausbringen von Materialien	5
2.8. Baustellenunterkünfte/ Container im Werksgelände	5
2.9. Unzulässiges Verhalten	5
2.10. Illegale Arbeitnehmer	5
2.11. Betriebliches Notfallmanagement	6
2.12. Beschädigung von Firmeneigentum	6
2.13. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit	6
2.14. Werkschutz	6
3. Arbeitsschutzhinweise	6
3.1. Arbeits- und Betriebsmittel	6
3.2. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten	7
3.3. Betreten von Betriebsbereichen	7
3.4. Sicherheitskennzeichnung	7
3.5. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	7
3.6. Dacharbeiten	7
3.7. Tiefbauarbeiten	7
3.8. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	7
3.9. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten	8
3.10. Abfallbeseitigung	8
3.11. Brandschutz	8
4. Umgang mit Gefahrstoffen	8
5. Elektrische Einrichtungen	8
5.1. Elektrische Anschlüsse	8
5.2. Schaltmaßnahmen	9
5.3. Baustellenverteiler	9
5.4. Sicherheitsregeln	9
5.5. Hallenbeleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen	9
5.6. Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen	9
5.7. Vorschriften	9
6. Arbeiten in Behältern und engen Räumen	9
6.1. Als „enge Räume“ gelten beispielhaft:	9
6.2. Gefahren ergeben sich aus:	9
6.3. Grundsatz:	10
7. Schweißen und Heißenarbeiten	10
7.1. Genehmigung von Heißenarbeiten	10
8. Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz	10
9. Verhalten bei Unfällen/ Umweltschäden/ Brandfällen	10
10. Sicherheit in der Lieferkette incl. Sanktionsliste	11

1. Vorwort

Diese Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, die Sie auf der KRONES AG Homepage finden können, gelten als Vertragsbestandteil. In diesen Sicherheitshinweisen fasst die KRONES AG Anweisungen zusammen, welche die Sicherheit von Personen und Sachgütern auf ihrem Betriebsgelände gewährleisten sollen. Wir wollen damit einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit auf den Werksgeländen leisten. Die hier formulierten Leitlinien sind von allen Lieferanten und Dienstleistern („Fremdfirmen“) zu berücksichtigen, die sich auf den Werksgeländen der KRONES AG bewegen. Darüber hinaus geben sie allgemeine Pflichten zur Wahrung der Sicherheit in der Lieferkette vor.

Diese Anweisungen stützen sich auf geltende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, behördliche Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen sowie auf allgemein anerkannte Regelwerke der Technik, und enthalten darüber hinaus KRONES-spezifische Regelungen.

Der Ordnung halber machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators in Fragen des Arbeitsschutzes gegenüber den bei uns tätig werdenden Mitarbeitern Ihres Unternehmens Ihre verantwortlichen Vorgesetzten nicht von Ihrer Haftung und der Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber Ihren Mitarbeitern entbindet.

Bei Verstößen gegen diese Sicherheitshinweise kann eine sofortige Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Im Wiederholungsfall kann ein Werksverbot für alle Standorte der KRONES AG ausgesprochen werden.

Bei Fragen zu den Sicherheitsregelungen wenden Sie sich bitte an die Abteilung HR Corporate Safety and Security oder an die Sicherheitsfachkräfte vor Ort.

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden.

Sie haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, schließen Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte und sonstiger Beauftragten in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Die KRONES AG übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

2. Grundlagen und Verhaltensregeln

2.1. Verbot von Alkohol und sonstiger berauschender Suchtmittel

Auf dem KRONES-Betriebsgelände dürfen weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumiert werden. Ebenso ist es Personen, die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, nicht gestattet, das Betriebsgelände zu betreten.

2.2. Rauchverbot

Auf dem gesamten KRONES-Betriebsgelände herrscht sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ein absolutes Rauchverbot. Einzige Ausnahme sind die gesondert ausgewiesenen Raucherbereiche. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese Regelung auch für E-Zigaretten gilt. Das Verstellen der Aschenbecher an andere Standorte ist ausdrücklich untersagt. Zigarettenkippen dürfen aufgrund der Brandgefahr ausschließlich in Aschenbecher und nicht in Abfallbehälter entsorgt werden. Aus Gründen der Ordnung und Sauberkeit dürfen Zigarettenkippen selbstverständlich auch nicht achtlos auf den Boden geworfen werden.

2.3. Zutritt zum Betriebsgelände

Das Gelände der KRONES AG dürfen grundsätzlich nur Personen betreten, die einen gültigen Firmen- oder Besucherausweis besitzen. Die Ausweisinhaber verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift bei Erhalt der Zutrittsberechtigung, die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

2.4. Koordinierung von Arbeiten

Zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen gemäß §8 Arbeitsschutzgesetz, sowie DGUV V1 §6 wird jeweils ein KRONES-Mitarbeiter zum Koordinator benannt und ist vor Ort zu erfragen. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Zur Ermittlung der Gefährdungen hat eine auftragspezifische Unterweisung zu erfolgen. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Vorgesetzten der Auftragnehmer sind weiterhin für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Treffen Auftragnehmer unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art und Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Die in §2 Abs. 1 und 2 der DGUV V1 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben sind zu beachten

2.5. Fremdfirmenausweis

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat einen Zutrittsausweis über den Koordinator des jeweiligen Standortes zu beantragen. Je nach Tätigkeitsart- und Dauer erhält er einen KRONES-Fremdfirmenausweis mit Lichtbild oder einen Besucherausweis. Grundsätzlich ist der Ausweis offen und gut sichtbar zu tragen.

Nach Beendigung des Arbeitsauftrages ist jeder Besucherausweis an der Pforte des jeweiligen Standortes unaufgefordert abzugeben.

Der Verlust eines Zutrittsausweises ist unverzüglich dem Werkschutz mitzuteilen.

2.6. Verkehr

KRONES-fremde Fahrzeuge benötigen zum Befahren des Werksgeländes eine Einfahrgenehmigung des Koordinators.

Auf dem Werksgelände der KRONES AG gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf Fahrzeuge wie Stapler, LKW (auch mit Überbreite!) ist hierbei erhöhte Rücksicht zu nehmen. Augenkontakt zwischen den Verkehrsteilnehmern ist immer aufzunehmen.

Innerhalb des Werksgeländes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit maximal 20 km/h.

Die zu benutzenden Parkplätze sind beim Koordinator zu erfragen. Insbesondere dürfen nummerierte bzw. als reserviert gekennzeichnete Parkplätze nicht benutzt werden.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen Rettungswege (z.B. Feuerwehrzufahrt), Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Feuerlöscher, Löschwassereinspeisungen), Schaltschränke, sowie die Zufahrten und Eingänge zu den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.

Fremdfirmenfahrzeuge und/oder -anhänger dürfen grundsätzlich nicht über Nacht auf dem Werksgelände abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen.

2.7. Ein- und Ausbringen von Materialien

Bei Mitnahme von Eigentum der KRONES AG aus dem Werksgelände muss vom zuständigen Koordinator oder vom Bereichsverantwortlichen eine schriftliche Genehmigung (Mitnahmeschein) erstellt werden.

Es empfiehlt sich, bereits zu Beginn der Arbeiten eine Materialliste über das ins Werksgelände eingebrachte Firmeneigentum zu erstellen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Ausfahrt routinemäßige Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden.

2.8. Baustellenunterkünfte/ Container im Werksgelände

Für das Aufstellen von Baustellenunterkünften/Containern auf dem Werksgelände ist von der zuständigen KRONES-Bauleitung eine Genehmigung einzuholen. Die Einrichtungen in Baustellenunterkünften und sonstigen Räumen müssen betriebssicher sein. Der Aufstellort ist mit dem Koordinator abzustimmen.

2.9. Unzulässiges Verhalten

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Entfernung oder Veränderung von Unfall- und Brandschutzeinrichtungen
- Handelsgeschäfte jeglicher Art
- Versammlungen und parteipolitische Betätigungen
- Verteilung von Druckschriften, Umlauflisten, Fragebögen, etc.
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Unterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen
- Mitbringen und Führen von Waffen jeglicher Art
- Mitbringen von Tieren
- Fernsprechanlagen auf Kosten der KRONES AG zu nutzen
- Werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis auf das Betriebsgelände mitzunehmen

2.10. Illegale Arbeitnehmer

Der Einsatz illegaler Arbeitnehmer ist verboten.

Die auftragnehmende Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände der KRONES AG beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, falls erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Setzen die Auftragnehmer Subunternehmen ein, so sind sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe, sowie die Sicherstellung und Überwachung der Einhaltung dieser Sicherheitshinweise für Fremdfirmen verpflichtet.

2.11. Betriebliches Notfallmanagement

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über Flucht- und Rettungswege, sowie über die jeweiligen Sammelplätze durch ihre Vorgesetzten/verantwortliche Aufsichtspersonen zu informieren. Die benötigten Informationen (Flucht- und Rettungspläne sowie Notfallmaßnahmen) hängen in allen Gebäuden aus und können im Vorfeld über den KRONES-Koordinator eingeholt werden.

Bei Ausbruch eines Brandes ist in der Regel sofort vom nächsten internen Telefon aus die Notrufnummer **1111** oder über Handy **112** bzw. über den nächsten Feuermelder die Feuerwehr zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit besteht.

Den Anweisungen des Notfall-Einsatzteams und weiterer Einsatzkräfte der KRONES AG ist Folge zu leisten.

2.12. Beschädigung von Firmeneigentum

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben bei der Durchführung der Arbeiten Beschädigungen von Teilen/ Maschinen (Kratzer, Dellen etc.) zu vermeiden.

Beschädigungen sind unmittelbar an die auftraggebende Fachstelle oder dem Koordinator zu melden.

2.13. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Verschwiegenheit zu wahren.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, usw. dürfen ohne Erlaubnis der KRONES AG nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Foto, Film und Video-Aufnahmen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Leiters der betroffenen Organisationseinheit.

2.14. Werkschutz

Der Werkschutz hat die Aufgabe, durch Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Gefahren und Schäden vom Betrieb abzuwenden. In Wahrnehmung des ihm übertragenen Haus- und Direktionsrechts, sowie auf Grundlage betrieblicher Bestimmungen, erfüllt er alle im Werk bestehenden Schutz-, (Verkehrs-) Sicherungs- und Ordnungsaufgaben. Die Mitarbeiter der Unternehmens-/Werksicherheit sind berechtigt, jederzeit auf dem Werksgelände Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände. Den Anweisungen des Werkschutzes, des beauftragten Sicherheitsdienstleisters, des Sicherheitswesens und des Koordinators ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Auf Verlangen sind zweckdienliche Auskünfte zu geben.

3. Arbeitsschutzhinweise

3.1. Arbeits- und Betriebsmittel

Alle Arbeits- und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Fahrzeuge müssen gemäß DGUV-V70 (vormals BGV D29) geprüft und die Prüfung muss nachvollziehbar sein (Dokumentation). In Hallen/Gebäuden ist der Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen (Dieselstapler, Frontlader, Hebebühnen etc.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Ersatzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen usw. erforderlich.

Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften ausgeführt und aufgebaut werden und mit Handlauf, Knie- und Fußleiste versehen sein. Gerüste müssen vor Inbetriebnahme geprüft und abgenommen werden. Eine schriftliche Freigabe muss sichtbar am Gerüst angebracht werden.

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und geprüft sind.

3.2. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer darauf zu achten hat, dass in seinem Bereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z.B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z.B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

Bei der Sicherung von Montageöffnungen, Schächten usw. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechende Geländer mit Handläufen anzubringen.

3.3. Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist.

3.4. Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten.

3.5. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Arbeiten, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit (7:00 – 17:00 Uhr) durchgeführt werden sollen, sind vom zuständigen Koordinator genehmigen zu lassen und dem Werkschutz vorab zu melden. Ausnahme-genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind von den Auftragnehmern bei dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen. Ohne diese Genehmigungen/Meldungen dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden.

3.6. Dacharbeiten

Bei Reparaturarbeiten in der Nähe von Absturzkanten ist ein Anseilschutz (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) anzulegen und an den Sekuranten (Befestigungsvorrichtung) zu befestigen. Sind keine Sekuranten oder andere geeignete Anschlagpunkte vorhanden, muss ein Gerüst aufgestellt werden, oder mit mobilen Sicherheitssystemen gearbeitet werden.

Lichtkuppeln dürfen nicht betreten werden.

Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen infolge Durchbruchgefahr nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen begangen werden.

3.7. Tiefbauarbeiten

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Erdaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen, Erdarbeiten jeglicher Art), sind im Vorfeld der Abteilung Bau und Technik anzuzeigen. Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Gefahr besteht.

Insbesondere am Standort Neutraubling kann eine Erkundung hinsichtlich Munitionsteile erforderlich sein.

3.8. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge)

3.9. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten sind die Firmen verpflichtet, ihre Arbeitsstelle aufzuräumen und besenrein zu verlassen. Mögliche Schutzeinrichtungen müssen wieder ordnungsgemäß angebracht und funktionsfähig sein.

3.10. Abfallbeseitigung

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, haben Sie in eigener Verantwortung zu entsorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und Ihre Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Eine Entsorgung auf unserem Gelände ist nur mit Genehmigung des Koordinators und nach Rücksprache mit dem Abfallbeauftragten erlaubt.

3.11. Brandschutz

Brandschutztechnische Einrichtungen (wie z.B. die Brandmeldeanlage) oder Teile davon dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung (Formular Abschaltung Rauch-/Wärmemelder) durch den Werkschutz und nach Abstimmung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen außer Betrieb genommen werden.

Der bauliche Brandschutz darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Eventuell notwendige Veränderungen (z.B. Leitungsführung durch Brandwand) sind mit dem Koordinator abzustimmen.

Entsprechende Nachweise (z.B. Übereinstimmungserklärung für Brandschott, etc.) müssen an die zuständige Abteilung übergeben werden. Der Brandschutz ist schnellstmöglich in gleichwertiger Weise wiederherzustellen.

4. Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen durch die eingesetzten bzw. bei der Leistungserbringung freigesetzten Gefahrstoffe gefährdet werden. Der Einsatz von krebserzeugenden, giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Gefahrstoffe dürfen nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeigneten, verschließbaren und ausreichend gekennzeichneten Behältern auf das Werksgelände mitgebracht werden. Die Kennzeichnung muss mindestens enthalten:

Handelsname, Name des Hersteller und Gefahrensymbole (nach GHS).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind das Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht eintritt.

5. Elektrische Einrichtungen

5.1. Elektrische Anschlüsse

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung der zuständigen Fachstellen erfolgen.

5.2. Schaltmaßnahmen

Notwendige Schaltmaßnahmen sind über die Bauleitung bei den zuständigen Elektrobetrieben zu beantragen. Die betroffenen Bereiche sind frühzeitig zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.

5.3. Baustellenverteiler

Für die Beschaffenheit, Anbringung und Unterhaltung eines Baustellenverteilers, soweit dieser von KRONES gestellt wird, einschließlich Verlegung der Zuleitung, ist die zuständige Fachstelle verantwortlich. Der Betreiber des Baustellenverteilers ist schriftlich festzulegen. Andere Stromquellen (Hallensteckdosen) dürfen grundsätzlich nicht zur Versorgung von Baustelleneinrichtungen bzw. zum Anschluss von Elektrogeräten oder Leitungsverlängerungen genutzt werden.

5.4. Sicherheitsregeln

Die „5 Sicherheitsregeln“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen. Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile ist demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die dazu notwendige schriftliche Arbeitsanweisung ist mit entsprechender Begründung der zuständigen Bauleitung mitzuteilen.

5.5. Hallenbeleuchtung und andere Versorgungseinrichtungen

Außerhalb der Produktionszeit ist zu beachten, dass die Hallenbeleuchtung nur für den notwendigen Arbeitsbereich zugeschaltet und nach Arbeitsende wieder abgeschaltet wird. Diese Maßnahmen gelten sinngemäß auch für andere Versorgungsleitungen. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und -netzen sind die zuständigen Fachstellen in jedem Fall vorher in Kenntnis zu setzen.

5.6. Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Falle die verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

5.7. Vorschriften

Die auszuführenden Arbeiten an Einrichtungen, Maschinen, Anlagen usw. sind unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.

6. Arbeiten in Behältern und engen Räumen

6.1. Als „enge Räume“ gelten beispielhaft:

Behälter, Kessel, Tanks, Rohrleitungen, Kanäle, Kastenträger von Kränen, Hohlräume in Maschinen, Gruben, Schächte, kleine Kellerräume, Aufzugs- und Domschächte

6.2. Gefahren ergeben sich aus:

- dem begrenzten Luftvolumen und dem geringen natürlichen Luftwechsel,
- dem früheren Behälterinhalt (Reststoffe) oder nachströmenden Medien,
- den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Betriebshilfsmitteln wie Lacke, Kleber, Reinigungsmittel usw.
- bei der Bearbeitung entstehenden Stäuben, Gasen, Schweißrauch usw.

- dem Einsatz von elektrischen Handwerkszeugen, Elektrogeräten usw.
- Einbauten (Fördertechnik, Rührwerke, Messeinrichtungen).

6.3. Grundsatz:

Mit Arbeiten in engen Räumen oder Behältern darf erst begonnen werden, nachdem vom zuständigen Koordinator der Erlaubnisschein ausgefüllt wurde und die darin genannten Schutzmaßnahmen (gemäß DGUV-R 113-004 und DGUV-I 213-001) wirksam sind.

Bei Bedarf unterstützt die Abteilung HR Corporate Safety and Security den Koordinator bei der Definition und Ableitung von Sicherheitsmaßnahmen.

7. Schweißen und Heißenarbeiten

7.1. Genehmigung von Heißenarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw.) erforderlich, muss grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung der Abteilung HR Corporate Safety and Security bzw. der Instandhaltungsleitung eingeholt werden. Der Erlaubnisschein ist ausgefüllt bereitzuhalten. Grundsätzlich ist bei allen o. a. Arbeiten mindestens ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher bereitzuhalten.

Keines Erlaubnisscheines bedürfen Feuerarbeiten, die in besonders eingerichteten Werkstätten (stationäre Schweißarbeitsplätze) vorgenommen werden.

8. Fragen zum Arbeitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz und Werkschutz

Es gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normen, sowie die Maßgaben der KRONES AG. Sofern über Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Werkschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an die Abteilung HR Corporate Safety and Security oder die Sicherheitsfachkräfte vor Ort wenden.

9. Verhalten bei Unfällen/ Umweltschäden/ Brandfällen

Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle einer Fremdfirma auf dem KRONES-Werks Gelände ein Unfall, Umweltschaden oder Brandfall ereignen, steht auch den Mitarbeitern der Fremdfirma der werksärztliche Dienst bzw. der innerbetriebliche Rettungsdienst der KRONES AG zur Verfügung.

Die firmeneigenen Bestimmungen des Auftragnehmers über die amtlichen Meldungen von Unfällen bleiben davon unberührt.

Bei Unfällen, Umweltschäden oder Brandfällen ist die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers verpflichtet, sofort folgende Stellen der KRONES AG zu benachrichtigen:

- Werkschutz/Sicherheitsleitzentrale
- zuständigen Koordinator

10. Sicherheit in der Lieferkette incl. Sanktionsliste

Um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den zollrechtlichen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten, trifft der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend Lieferungen genannt) an KRONES oder an von KRONES bezeichnete Dritte die notwendigen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, damit

- die Lieferungen, die im Auftrag von KRONES produziert, be- oder verarbeitet, gelagert, befördert, verladen, geliefert oder von einem Dritten übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, be- oder verarbeitet, gelagert, befördert, verladen, geliefert oder übernommen werden;
- die Lieferungen während ihrer Produktion, Be- und Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Verladung, Lieferung, Übernahme oder sonstiger Erbringung der vereinbarten Lieferungen, sofern dies durch den Auftragnehmer erfolgt, vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- das vom Auftragnehmer für die Produktion, Be- und Verarbeitung, Lagerung, Beförderung, Verladung, Lieferung, Übernahme oder sonstiger Erbringung der vereinbarten Lieferungen eingesetzte Personal zuverlässig ist;
- das vom Auftragnehmer eingesetzte bzw. beim Auftragnehmer beschäftigte Personal die Bedingungen der Verordnung (EG) 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, die Verordnung (EG) 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und die Verordnung (EG) 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (jeweils die aktuell gültige Fassung) sowie alle weiteren Anforderungen aus nationalen sowie internationalen gesetzlichen Bestimmungen in jeweils aktueller Fassung einhält;
- Die Ergebnisse der sich aus diesen Verordnungen ergebenden laufenden Prüfungen sind bei Übereinstimmungen mit den Sanktionslisten KRONES unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. KRONES behält sich vor, Auditierungen der Ergebnisdokumentationen dieser laufenden Prüfungen, unabhängig von Übereinstimmungen, durchzuführen.
- die Subunternehmer des Auftragnehmers verpflichtet werden, ebenfalls Maßnahmen zu treffen, um die oben genannten Sicherheitsstandards in den Lieferketten entsprechend den zollrechtlichen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten;
- die als Luftfracht identifizierte Ware auf KRONES-Gelände als auch auf dem Gelände der KRONES-Geschäftspartner nur in dafür vorgesehenen Sicherheitsbereichen gepuffert oder gelagert wird, die den Anforderungen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und den Verordnungen (EG) 300/2008, (EU) 2015/1998, (EG) 173/2012, (EG) 272/2009 sowie allen weiteren aktuellen nationalen wie internationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- Mitarbeiter, die Zugang zur als Luftfracht identifizierten Ware (auf KRONES-Gelände und / oder auf dem Gelände der KRONES-Geschäftspartner) haben, aufgrund gesetzlicher Forderungen (Kapitel 11.1. des Anhangs der Verordnung (EU) 2015/1998) vom Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit im Sicherheitsbereich einer beschäftigungsbezogenen Überprüfung unterzogen werden.

Zudem muss Personal, das Zugang zu identifizierbarer Luftfracht hat, eine Schulung nach Kapitel 11.2.3.9 der Verordnung (EU) 2015/1998 absolviert haben. Wird anderen Personen unter Aufsicht Zutritt zum Sicherheitsbereich gewährt, müssen diese den Anweisungen des geschulten Personals unbedingt Folge leisten.